

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag Erdgas für das geschlossene Verteilernetz im Chemiepark Knapsack (im Folgenden „LRV“), angelehnt an den Lieferantenrahmenvertrag Gas gem. Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 13) der Gasnetzbetreiber vom 31.03.2022, vgl. § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 4 und Ziffer 12 LRV)

1. Für den Fall, dass der Netzbetreiber behördlich oder gerichtlich verpflichtet wird, die Entgelte zu ändern (z. B. in Folge einer Überprüfung nach § 110 Abs. 4 EnWG), ist zwischen den Vertragspartnern das rechts- bzw. bestandskräftig als zulässig erkannte und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit Netznutzungsentgelte im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
2. Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
3. Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 8 LRV)

Bei SLP-Ausspeisepunkten darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder dem gem. § 5 MsbG abweichenden Messstellenbetreiber die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet.

§ 5 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

1. RLM Arbeitspreis

Für RLM-Ausspeisepunkte ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 9 Ziffer 2) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

2. RLM Leistungspreis

Für RLM-Ausspeisepunkte ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

3. Jahresendabrechnung RLM

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile gemäß Zonenpreismodell und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

§ 6 Umsatzsteuer, Wiederverkäufernachweis (zu § 8 Ziffer 10 LRV)

Sollte die Bescheinigung über den Wiederverkäufernachweis nach § 3g Absatz 1 UstG nicht rechtzeitig zur Abrechnung vorliegen, werden sämtliche Entgelte mit dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuerersatz abgerechnet.

§ 7 Grund- und Ersatzversorgung im geschlossenen Verteilernetz (zu § 14 Ziffer 3 Satz 2 LRV)

§ 14 Ziffer 3 Satz 2 LRV findet keine Anwendung, da eine Ersatz- und Grundversorgungspflicht gemäß §§ 36 Abs. 4, 38 Abs. 1 EnWG in den geschlossenen Verteilernetzen nicht besteht.